

Herrn
Ulrich Wockelmann
Weststr. 10
58638 Iserlohn

Ihr Zeichen: #217412
Ihre Nachricht: 12.04.20021
Mein Zeichen: Datenschutz und IFG
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Frau [REDACTED]
Durchwahl: 02371 905 243
E-Mail: Jobcenter-Maerkischer-Kreis.Datenschutz@jobcenter-ge.de

Datum: 19. April 2021

**Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 12. April 2021
Vor den Sozialgerichten Erstrittene Erstattungsansprüche im SGB II (2005-2020) [#217412]**

Sehr geehrter Herr Wockelmann,

Ihren Antrag vom 12. April 2021 nach dem IFG lehne ich ab.

Mit Ihrer E-Mail bitten Sie um Zusendung folgender Informationen:

1. Wie hoch waren die insgesamt erstrittenen Sozialleistungen in Widerspruchs- und Klageverfahren in Euro pro Jahr/Monat?
2. Wie hoch ist Zahl der gem. § 44 SGB I verzinster Klagen?
3. Wie hoch sind die jährlich ausgezahlten Zins-Summen?
4. Wie viele Widersprüche & Klagen waren dazu erforderlich?
5. Teilweise werden Informationen in dem Zusammenhang zu der Bundesagentur für Arbeit übermittelt. Ich darf Sie bitten mit diese detailliert aufzuschlüsseln.
6. Welche weiteren Informationen wurden oder können in dem Zusammenhang anhand der technischen Möglichkeiten bei den einzelnen im Jobcenter Märkischer Kreis (Falke, ERP-Finzen, Allegro u.a.) erhoben werden, die nicht weiterleitungspflichtig sind und nur hausintern ausgewertet werden?

Ihre Auskunftsbegleichen stützen Sie dabei auf § 1 Absatz 1 IFG. Eine Auskunftserteilung ist jedoch nur möglich, soweit Informationen vorhanden sind. Die von Ihnen beantragten Informationen können statistisch nicht erhoben werden. Ein Zugang zu amtlichen Informationen nach dem IFG kann folglich nicht gewährt werden. Ihr Antrag war somit abzulehnen.

Die statistische Berichterstattung der gemeinsamen Einrichtungen zu Widersprüchen und Klagen erfolgt über das Fachverfahren Falke. Im § 51b SGB II ist geregelt, welche Daten die Grundsicherungsstellen laufend erheben und der BA für statistische Zwecke zur Verfügung

- 2 -

Postanschrift
Jobcenter Märkischer Kreis
Friedrichstr. 59-61
58636 Iserlohn

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BLZ 76000000
Kto.Nr. 76001617
BIC: MARKDEF1760
IBAN:
DE50760000000076001617

Öffnungszeiten
Mo - Mi 7.30 - 12.30 Uhr
Do 7.30 - 18.00 Uhr
Fr 7.30 - 12.30 Uhr

Internet: www.jobcenter-mrk.de

stellen. Ausführliche Informationen zu den Auswertemöglichkeiten für die Statistik zu Widersprüchen und Klagen im SGB II erhalten Sie im Internet auf der Seite der Bundesagentur für Arbeit unter dem nachfolgenden Link.

<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Grundsicherung-Arbeitsuchende-SGBII/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Statistik-zu-Widerspruechen-und-Klagen-im-SGB-II.pdf>

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann jeder Betroffene oder von diesem bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handeln deren gesetzliche Vertreter. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Von

[REDACTED] – Jobcenter Kreis Olpe

Betreff**AW: Vor den Sozialgerichten Erstrittene Erstattungsansprüche im SGB II (2005-2020) (Kreis Olpe) [#219113]****Datum**

29. April 2021 11:16

Sehr geehrter Herr Wockelmann,

Ihrem Auskunftsbegehren kann leider nicht entsprochen werden.

Die von Ihnen erwünschten Erhebungen und Auswertungen zu erstrittenen Sozialleistungen in Widerspruchs- und Klageverfahren, den damit im Zusammenhang stehenden Verzinsungen, den dazu erforderlichen Klagen sowie Aufzeichnungen zu weiteren Informationen, die durch hier verwendete Programme erhoben werden können, liegen dem Jobcenter Kreis Olpe sämtlich nicht vor und können Ihnen daher nicht zur Verfügung gestellt werden.

Bitte beachten Sie hierzu auch den gesondert ergehenden ablehnenden Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen,

[REDACTED]
Datenschutzbeauftragte

Jobcenter Kreis Olpe

Telefon: 02761 94126 0

Telefax: 02761 94126 310

E-Mail: [REDACTED]@jobcenter-ge.de

jobcenter-olpe.Attendorn2@jobcenter-ge.de

Internet:

Dienststelle

Hansastr. 25

57439 Attendorn

BA-Zentrale-RCE – Bundesagentur für Arbeit

Details

Nicht-öffentliche Anhänge:

Methodische Hinweise.xlsx

62,5 KB

RCE 1409.1 - 17/2021

Sehr geehrter Herr Wockelmann,

mit E-Mail vom 5.4.2021 bitten Sie um Zugang zu amtlichen Informationen zu allen Rechtsstreiten seit 2005, die die Erstattung von Sozialleistungsansprüchen im Rechtskreis SGB II betreffen. Daten zu Rechtsstreiten aus dem Bereich der Grundsicherung für Erwerbsfähige (SGB II) werden erst seit 2012 statistisch erfasst. Wie ich Ihnen bereits auf Ihre Anfrage vom 8. Februar 2021 (#211731) erläutert habe, werden bestimmte Kriterien der Widerspruchs- und Klageverfahren der Jobcenter (gemeinsame Einrichtungen nach § 44b SGB II) im IT-Fachverfahren FALKE der Bundesagentur für Arbeit (BA) erfasst. Der Umfang der Statistiken und der Merkmalskanon richten sich dabei nach § 51 b Abs. 3 Nr. 3 SGB II und nach § 1 Abs. 5 der Verordnung über die Datenübermittlung nach § 51b SGB II.

Zur Erläuterung füge ich Ihnen die Methodischen Hinweise zur Statistik SGB II bei, hier speziell zu Widersprüchen und Klagen. Wie bereits erläutert wird die Höhe der mit Widerspruch und Klage geltend gemachten Erstattung in FALKE nicht erfasst und kann daher statistisch nicht ausgewertet werden. Buchungen zu Erstattungsansprüchen in den IT-Systemen der BA (ALLEGRO, ERP) sind wiederum nicht dem Merkmal "Erstattung" zuzuordnen, so dass auch hier eine statistische Auswertung nach diesem Themengebiet nicht möglich ist.

Zur statistischen Erfassung von Widerspruch und Klageverfahren im Rechtskreis SGB II verweise ich neben den im Anhang beigefügten methodischen Hinweisen auf folgende Auskunft der Arbeitsmarktstatistik der BA:

Allgemeine Informationen

Im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II besteht - wie in allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung - die Möglichkeit, gegen die von der Grundsicherungsstelle verfassten Ablehnungs-, Bewilligungs- oder Änderungsbescheide Widerspruch einzulegen. Außerdem kann der Widerspruchsführer einstweiligen Rechtsschutz beantragen, zum einen in Form des Antrags auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung, zum anderen in Form eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung. Wird einem Widerspruch nicht oder nur teilweise stattgegeben (abgeholfen), so kann der Betroffene im weiteren Verlauf Klage erheben. Seit Einführung des SGB II im Januar 2005 stehen allen Betroffenen diese Möglichkeiten offen.

Die drei Verfahrensarten Widerspruch, Klage und einstweiliger Rechtsschutz können nach drei verschiedenen Zuständen gezählt werden:

§ Bestand (am Zähltag)

§ Zugang (im Berichtszeitraum)

§ Abgang (im Berichtszeitraum)

Datenverfügbarkeit

Statistische Zeitreihen können ab September 2012 erstellt werden.

Merkmale

Folgende Dimensionen sind auswertbar:

Sachgebiet

Darunter sind die Vorschriften des SGB II und weitere SGB-Vorschriften zu verstehen, die Gegenstand der Bescheide sind, gegen die ein Verfahren angestrengt wurde. Sie geben Auskunft zu den fachlichen Themengebieten, auf die sich die Verfahren hauptsächlich beziehen. Das Merkmal Sachgebiet ist für alle drei Verfahrensarten, sowohl für Bestände als auch Zu- und Abgänge, auswertbar.

Verfahren gegen das Sachgebiet Bildung und Teilhabe werden bis einschließlich Berichtsmonat Dezember 2015 in der Berichterstattung nicht

ausgewiesen, da diese Information bis Ende 2015 nicht flächendeckend geliefert wurde und dadurch eine regionale und zeitliche Vergleichbarkeit der Ergebnisse nicht gewährleistet werden kann.

01

Zugangsvoraussetzungen SGB II

02

Einkommen

03

Vermögen

04

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

05

Regelbedarf

06

Mehrbedarfe

07

Kosten der Unterkunft

08

sonstige Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

09

Sanktionen

10

Verpflichtungen Anderer

11

Aufrechnung

12

Abführung an Dritte

13

Mitwirkung

14

Überprüfungsantrag

15

Aufhebung und Erstattung

16

Sonstige

17

Untätigkeitsklage (trifft nur für Klagen zu)

18

Bildung und Teilhabe

19

vorläufige Entscheidung

Erledigungsart Klagen

Das Merkmal bezieht sich nur auf Abgänge von Klagen oder Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes.

01

stattgegeben mit gerichtlicher Entscheidung

02

teilweise stattgegeben mit gerichtlicher Entscheidung

03

abgewiesen mit gerichtlicher Entscheidung

04

anderweitig erledigt mit Nachgeben

05

anderweitig erledigt mit teilweisem Nachgeben

06

anderweitig erledigt ohne Nachgeben

Erledigungsart Widersprüche

Das Merkmal bezieht sich nur auf Abgänge von Widersprüchen.

01

stattgegeben

02

teilweise stattgegeben

03

zurückgewiesen

04

sonstige Erledigung/Rücknahme

Stattgabegrund Widersprüche

Über dieses Merkmal werden die Gründe für stattgegebene oder teilweise

stattgegebene Widerspruchsverfahren beschrieben.

Stattgabegründe sind in folgende Ausprägungen gegliedert:

01

nachgereichte Unterlagen, nachgeholte Mitwirkung, neuer Sachvortrag

02

fehlerhafte Rechtsanwendung

03

unzureichende Sachverhaltsaufklärung oder Dokumentationsprobleme

04

neue/geänderte Rechtsprechung

05

neue/geänderte Weisungslage

06

Gesetzesänderung

Dies vorausgeschickt wird zu Ihren einzelnen Fragen Folgendes mitgeteilt:

1. Gesamtbetrag der in Klageverfahren zugesprochenen Erstattung von Sozialleistungen in Euro pro Jahr/Monat?

2. Anzahl der Klagen bezogen auf die unter 1. gewünschte Gesamtsumme

Zu diesen beiden Fragen ist keine amtliche Information im Sinne des § 2 Nr. 1 IFG vorhanden. Die Höhe der Erstattungen wird im IT-Fachverfahren FALKE nicht statistisch erfasst. Aus den Buchungsverfahren der BA (ALLEGRO, ERP) ist eine Auswertung rein nach Sachgebiet „Erstattungsanspruch“ nicht möglich.

3. Welche weiteren Informationen wurden in dem Zusammenhang bei der Bundesagentur erhoben (Anwalts- und Gerichtskosten, Kosten der Widerspruchstellen, Sortierung nach Themengebieten, Kosten für Verzinsung)?

Hierzu wird auf die beigefügten methodischen Hinweise zur Statistik der BA – Widerspruchs- und Klageverfahren SGB II und die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

4. Welche weiteren Informationen wurden oder können in dem Zusammenhang anhand der technischen Möglichkeiten bei den einzelnen Jobcentern erhoben werden, die nicht weiterleitungspflichtig sind?

Zu dieser Frage verweise ich auf die Antwort vom 11.3.2021 Ziffer 3 zu Ihrer Anfrage vom 8.2.2021 #211731.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Zentrale – Recht/Compliance/EFM
Tel.: 0911 / 179-4854
Fax: 0911 / 179-90 9264
E-Mail: Zentrale.RCE@arbeitsagentur.de
Bundesagentur für Arbeit
Zentrale
Regensburger Str. 104
90478 Nürnberg

Von

██████████ – Jobcenter - Arbeit Hellweg Aktiv Soest

Betreff

Ihre Anfrage vom 27.04.2021

Datum

11. Mai 2021 15:03

Anhänge

[Zeige unwichtige Anhänge](#)

Sehr geehrter Herr Wockelmann,

herzlichen Dank für Ihre Anfrage.

Alle uns zur Verfügung stehenden Daten und Erhebungen finden Sie auf unserer Internetseite unter folgendem Link:

Mit freundlichen Grüßen

██████████

Stabstelle Geschäftsführung

Jobcenter AHA Kreis Soest

Paradieser Weg 2

59494 Soest

Tel.: 02921 106 - 876

Fax: 02921 106 - 506

E-Mail: ██████████@jobcenter-ge.de<mailto:██████████@jobcenter-ge.de>

Internet:

[cid:image002.png@01D74676.CA799590]

Jobcenter Kreis Siegen-Wittgenstein, Emillenstr. 45, 57072 Siegen

Herrn
Ulrich Wockelmann
Weststraße 10
58638 Iserlohn

- per Email -

Ihr Zeichen: #219115
Ihre Nachricht: 24.04.2021
Mein Zeichen: KRM/Je
Name: Frau [REDACTED]
Durchwahl: 0271 / 38469 603
Telefax: 0271 / 38469 130
Datum: 28.04.2021

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 24.04.2021 (#219115)

Sehr geehrter Herr Wockelmann,

Ihren Antrag vom 24.04.2021 nach dem IFG habe ich erhalten.

Mit Ihrer Email bitten Sie um Zusendung folgender Informationen:

- Wie hoch waren die insgesamt bei Ihnen erstrittenen Sozialleistungen in Widerspruchs- und Klageverfahren in Euro pro Jahr/Monat?
- Wie hoch ist Zahl der gem. § 44 SGB I verzinnten Klagen?
- Wie hoch sind die jährlich ausgezahlten Zins-Summen?
- Wie viele Widersprüche & Klagen waren dazu erforderlich?
- Teilweise werden Informationen in dem Zusammenhang zu der Bundesagentur für Arbeit übermittelt. Ich darf Sie bitten mit diese detailliert aufzuschlüsseln.
- Welche weiteren Informationen wurden oder können in dem Zusammenhang anhand der technischen Möglichkeiten bei den einzelnen im Jobcenter verwendeten Programme (Falke, ERP-Finzen, Allegro u.a.) erhoben werden, die nicht weiterleitungspflichtig sind und nur hausintern (z.B. für Jahresberichte, Finanzberichte) ausgewertet werden?

Ihr Auskunftsbegehren stützen Sie dabei auf § 1 Absatz 1 IFG. Eine Auskunftserteilung ist jedoch nur möglich, soweit Informationen vorhanden sind.

Die von Ihnen beantragten Informationen können statistisch nicht erhoben werden. Sie liegen hier daher nicht vor, sodass ich Ihnen die gewünschten Informationen nicht zur Verfügung stellen kann.

Die statistische Berichterstattung der gemeinsamen Einrichtungen zu Widersprüchen und Klagen erfolgt über das Fachverfahren Falke. In § 51 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ist geregelt, welche Daten die Grundsicherungsstellen laufend erheben und der Bundesagentur für Arbeit (BA) für statistische Zwecke zur Verfügung stellen. Ausführliche Informationen zu den Auswertungsmöglichkeiten für die Statistik zu Widersprüchen und Klagen im SGB II erhalten Sie im Internet auf der Seite der BA unter dem nachfolgenden Link.

<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Grundsicherung-Arbeitsuchende-SGBII/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Statistik-zu-Widerspruechen-und-Klagen-im-SGB-II.pdf>

Mit freundlichen Grüßen

trag

nreaktionsmanagement im
Jobcenter Kreis Siegen-Wittgenstein

Jobcenter Märkischer Kreis, Friedrichstr. 59-61, 58636 Iserlohn

Herrn
Ulrich Wockelmann
Weststr. 10
58638 Iserlohn

Ihr Zeichen: #217412
Ihre Nachricht: 12.04.20021
Mein Zeichen: Datenschutz und IFG
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Frau [REDACTED]
Durchwahl: 02371 905 243
E-Mail: Jobcenter-Maerkischer-Kreis.Datenschutz@jobcenter-ge.de

Datum: 19. April 2021

**Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 12. April 2021
Vor den Sozialgerichten Erstrittene Erstattungsansprüche im SGB II (2005-2020) [#217412]**

Sehr geehrter Herr Wockelmann,

Ihren Antrag vom 12. April 2021 nach dem IFG lehne ich ab.

Mit Ihrer E-Mail bitten Sie um Zusendung folgender Informationen:

1. Wie hoch waren die insgesamt erstrittenen Sozialleistungen in Widerspruchs- und Klageverfahren in Euro pro Jahr/Monat?
2. Wie hoch ist Zahl der gem. § 44 SGB I verzinster Klagen?
3. Wie hoch sind die jährlich ausgezahlten Zins-Summen?
4. Wie viele Widersprüche & Klagen waren dazu erforderlich?
5. Teilweise werden Informationen in dem Zusammenhang zu der Bundesagentur für Arbeit übermittelt. Ich darf Sie bitten mit diesen detailliert aufzuschlüsseln.
6. Welche weiteren Informationen wurden oder können in dem Zusammenhang anhand der technischen Möglichkeiten bei den einzelnen im Jobcenter Märkischer Kreis (Falke, ERP-Finzen, Allegro u.a.) erhoben werden, die nicht weiterleitungspflichtig sind und nur hausintern ausgewertet werden?

Ihre Auskunftsbegleichen stützen Sie dabei auf § 1 Absatz 1 IFG. Eine Auskunftserteilung ist jedoch nur möglich, soweit Informationen vorhanden sind. Die von Ihnen beantragten Informationen können statistisch nicht erhoben werden. Ein Zugang zu amtlichen Informationen nach dem IFG kann folglich nicht gewährt werden. Ihr Antrag war somit abzulehnen.

Die statistische Berichterstattung der gemeinsamen Einrichtungen zu Widersprüchen und Klagen erfolgt über das Fachverfahren Falke. Im § 51b SGB II ist geregelt, welche Daten die Grundsicherungsstellen laufend erheben und der BA für statistische Zwecke zur Verfügung

- 2 -

Postanschrift
Jobcenter Märkischer Kreis
Friedrichstr. 59-61
58636 Iserlohn

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BLZ 76000000
Kto.Nr. 76001617
BIC: MARKDEF1760
IBAN:
DE50760000000076001617

Öffnungszeiten
Mo - Mi 7.30 - 12.30 Uhr
Do 7.30 - 18.00 Uhr
Fr 7.30 - 12.30 Uhr

Internet: www.jobcenter-mrk.de

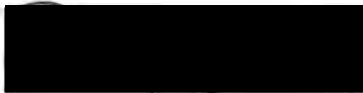
stellen. Ausführliche Informationen zu den Auswertemöglichkeiten für die Statistik zu Widersprüchen und Klagen im SGB II erhalten Sie im Internet auf der Seite der Bundesagentur für Arbeit unter dem nachfolgenden Link.

<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Grundsicherung-Arbeitsuchende-SGBII/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Statistik-zu-Widerspruechen-und-Klagen-im-SGB-II.pdf>

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann jeder Betroffene oder von diesem bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handeln deren gesetzliche Vertreter. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Jobcenter Märkischer Kreis, Friedrichstr. 59-61, 58636 Iserlohn

Herrn
Ulrich Wockelmann
Weststr. 10
58638 Iserlohn

Ihr Zeichen: #217412
Ihre Nachricht: 22.04.20021
Mein Zeichen: Datenschutz und IFG
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Frau [REDACTED]
Durchwahl: 02371 905 243
E-Mail: Jobcenter-Maerkischer-Kreis.Datenschutz@jobcenter-ge.de

Datum: 29. April 2021

Ihr Schreiben vom 22. April 2021

Vor den Sozialgerichten Erstrittene Erstattungsansprüche im SGB II (2005-2020) [#217412]

Sehr geehrter Herr Wockelmann,

gerne können Sie zum Verständnis die Unterstützung des BfDI in Anspruch nehmen. Dies ändert jedoch nichts an den technischen Möglichkeiten der statistischen Datenerhebung. Über die technischen Möglichkeiten des Fachverfahrens Falke wurden Sie umfassend informiert. Hinsichtlich der Auszahlung der Zinsen über das Fachverfahren ALLEGRO verweise ich höflich auf die Anfrage #192646. Die Anfrage finden Sie unter dem Link:

<https://fragdenstaat.de/anfrage/ba-software-fur-die-berechnung-von-anspruch-auf-verzinsung-nach-44-sgb-ii/>

Auch über ALLEGRO ist eine Datenerhebung nicht möglich, da über die Eingabemaske „Sonderzahlung ohne Verrechnung“ verschiedene Auszahlungen erfolgen.

Es verbleibt daher bei der getroffenen Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

Postanschrift
Jobcenter Märkischer Kreis
Friedrichstr. 59-61
58636 Iserlohn

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BLZ 76000000
Kto.Nr. 76001617
BIC: MARKDEF1760
IBAN:
DE5076000000076001617

Öffnungszeiten
Mo - Mi 7.30 - 12.30 Uhr
Do 7.30 - 18.00 Uhr
Fr 7.30 - 12.30 Uhr

Internet: www.jobcenter-mk.de

Von – Jobcenter Kreis Unna**Betreff****AW: Vor den Sozialgerichten Erstrittene Erstattungsansprüche im SGB II (2005-2020) (Unna) [#219167] - hier: Eingangsbestätigung u.a.****Datum**

30. April 2021 09:32

Status

Warte auf Antwort

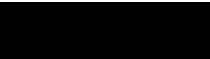
Sehr geehrter Herr Wockelmann,

zunächst bestätige ich den Eingang Ihres IFG-Antrages vom 24.04.2021 beim Jobcenter Kreis Unna.

Ergänzend weise ich auf Folgendes hin:

- 1.) Der Umfang des von Ihnen beantragten Informationszugangs ist erheblich und bedarf umfangreicher Recherchen. Teilweise werden Auskünfte, die älter als 10 Jahre sind voraussichtlich überhaupt nicht mehr verfügbar sein. Da ferner mehrere verschiedene Aufgabenbereiche einzubeziehen sind, kann es dazu kommen, dass die übliche Monatsfrist für die Bereitstellung von Informationen - soweit sie (noch) vorhanden sind - verlängert werden muss.
- 2.) Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist eine seriöse Gebühren- und Auslagenschätzung noch nicht möglich. Ob eine solche und in welchem Umfang erfolgen kann wird erst nach den Rechercheergebnissen eingeschätzt werden können. Hierzu komme ich gegebenenfalls erneut auf Sie zu.
- 3.) Zu Ihrem Hinweis, dass nach einer BVerwGE keine Auslagen geltend gemacht werden dürfen, mache ich darauf aufmerksam, dass der Bundesgesetzgeber diese vom BVerwG beanstandete Rechtslücke bereits vor einigen Jahren geschlossen hat und Auslagen und Gebühren erhoben werden können, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- 4.) Im Übrigen handelt es sich bei dem beantragten Informationszugang keinesfalls um eine "einfache Auskunft", die gebührenfrei zu erteilen wäre. Dies verdeutlichen bereits die von Ihnen antragsgegenständlich benannten Zeiträume, Intervalle wie auch der inhaltliche Datenumfang sowie die betroffenen und von Ihnen exemplarisch benannten Fachverfahren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Jobcenter Kreis Unna
Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Bahnhofstr. 63
59423 Unna
Tel. 0151-54 32 27 10
Fax 02303-2538-5600
Email: @jobcenter-ge.de

Von

[REDACTED] – Jobcenter Hamm

Betreff**WG: Vor den Sozialgerichten Erstrittene Erstattungsansprüche im SGB II (2005-2020) (Hamm) [#219112]****Datum**

4. Mai 2021 12:22

Sehr geehrter Herr Wockelmann,

Ihrem Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW per E-Mail vom 24. April 2021 kann leider nicht stattgegeben werden, da die von Ihnen gewünschten Informationen nicht statistisch erhoben werden und somit nicht auswertbar sind.

Weiterführende Informationen zu den übermittelten Daten im Bereich der "Widersprüche und Klagen" finden Sie im Statistikportal der Bundesagentur für Arbeit.

Den Methodenbericht zu diesem Thema finden Sie unter:

Mit freundlichen Grüßen

Kommunales Jobcenter Hamm AöR
Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Hohe Str. 49, 59065 Hamm
Tel. : 02381/17-6805
Fax: 02381/17-2835
E-Mail: heike.nowak@stadt.hamm.de
Wir sind für Sie da!

Jobcenter Hagen • Berliner Platz 2 • 58089 Hagen •
Datenschutzbeauftragter

Herr
Ulrich Wockelmann
Weststraße 10
58638 Iserlohn

Abteilung

Datenschutz

Anschrift

Berliner Platz 2
58095 Hagen

Auskunft erteilt / Zimmer-Nr.

Herr [REDACTED] Raum 126

E-Mail:

Jobcenter-Hagen.Datenschutz@jobcenter-ge.de

Telefon

(02331) 36758-512

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

24.04.2021 #219108

Datum

06.05.2021

Ihr Antrag im Rahmen des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) vom 24.04.2021 „Vor den Sozialgerichten Erstrittene Erstattungsansprüche im SGB II (2005-2020) (Hagen) [#219108]“

Sehr geehrter Herr Wockelmann,

Ihr hier am 24.04.2021 eingegangener Antrag auf Zugang zu Informationen wird gemäß §§ 1 Abs. 1; 2 Nr. 1; 9 Abs. 1, 2 IFG abgelehnt.

Begründung:

Mit dem Antrag begehren Sie die Zusendung folgender Informationen seit 2005:

1. Wie hoch waren die insgesamt erstrittenen Sozialleistungen in Widerspruchs- und Klageverfahren in Euro pro Jahr/Monat?
2. Wie hoch ist Zahl der gem. § 44 SGB I verzinnten Klagen?
3. Wie hoch sind die jährlich ausgezahlten Zins-Summen?
4. Wie viele Widersprüche & Klagen waren dazu erforderlich?
5. Teilweise werden Informationen in dem Zusammenhang zu der Bundesagentur für Arbeit übermittelt. Ich darf Sie bitten mit diese detailliert aufzuschlüsseln.
6. Welche weiteren Informationen wurden oder können in dem Zusammenhang anhand der technischen Möglichkeiten bei den einzelnen im Jobcenter Märkischer Kreis (Falke, ERP-Finzen, Allegro u.a.) erhoben werden, die nicht weiterleitungspflichtig sind und nur hausintern ausgewertet werden?

Ihr Antrag war gemäß §§ 1 Abs. 1; 2 Nr. 1; 9 Abs. 1, 2 IFG abzulehnen, da hierzu keine Informationen vorliegen.

Eine Erteilung von begehrten Auskünften setzt voraus, dass die entsprechenden Informationen überhaupt vorhanden sind. Das ist hier nicht der Fall. Die von Ihnen begehrten Informationen können statistisch nicht erhoben werden, so dass Ihr Antrag abzulehnen war.

Die statistische Berichterstattung der gemeinsamen Einrichtungen zu Widersprüchen und Klagen erfolgt über das Fachverfahren Falke. Im § 51b SGB II ist geregelt, welche Daten die Grundsicherungsstellen laufend erheben und der BA für statistische Zwecke zur Verfügung stellen. Ausführliche Informationen zu den Auswertemöglichkeiten für die Statistik zu Widersprüchen und Klagen im SGB II erhalten Sie im Internet auf der Seite der Bundesagentur für Arbeit unter dem nachfolgenden Link.

<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Grundsicherung-Arbeitsuchende-SGBII/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Statistik-zu-Widerspruechen-und-Klagen-im-SGB-II.pdf>

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann jeder Betroffene oder von diesem bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handeln deren gesetzliche Vertreter. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Sachbearbeiter Widerspruchsstelle
Datenschutzbeauftragter



Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat



Kreisverwaltung ♦ Postfach 420 ♦ 58317 Schwelm

Mit Postzustellungsurkunde
Herr Ulrich Wockelmann
Weststraße 10
58638 Iserlohn

Rheinische Str. 41
58332 Schwelm

Fachbereich Jobcenter EN
Recht

Auskunft: Frau [REDACTED]
Zimmer: 2.75
Telefon: 02336/933917
Telefax: 02336/9313917
E-Mail: V.Guedding@en-kreis.de

Ihr Schreiben vom
24.04.2021

Ihr Zeichen

Aktenzeichen
71/1

Datum
11.05.2021

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW - Vor den Sozialgerichten erstrittene Erstattungsansprüche im SGB II

Sehr geehrter Herr Wockelmann,

1. Ihren Antrag vom 24.04.2021 auf Auskunft nach § 1 des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) hinsichtlich der Frage, wie hoch die insgesamt erstrittenen Sozialleistungen in Widerspruchs- und Klageverfahren in Euro pro Jahr/Monat seit 2005 waren, lehne ich ab.

Gemäß § 4 Abs. 1 IFG NRW hat grundsätzlich jede natürliche Person nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den in § 2 IFG NRW genannten Behörden des Landes einen Anspruch auf Zugang zu den bei der Stelle vorhandenen amtlichen Informationen.

Bei der von Ihnen begehrten Auskunft müsste es sich um amtliche Informationen im Sinne des § 3 IFG NRW handeln.

Nach der Legaldefinition des § 3 IFG NRW sind Informationen im Sinne dieses Gesetzes alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern vorhandenen Informationen, die im dienstlichen Zusammenhang erlangt wurden.

Die begehrten Informationen müssen somit vorhanden und damit zugänglich sein.

Die von Ihnen gewünschten Auswertungen oder Erhebungen sind hinsichtlich Ihrer o.g. Frage hier nicht vorhanden.

Es gibt keine Vorgabe seitens der Aufsichtsbehörde (Bundesagentur für Arbeit) nach § 53 SGB II i.V.m. §§ 280 ff. SGB III, eine solche Statistik zu führen. Eine solche Auswertung ist EDV-technisch auch nicht möglich.

Demnach liegt eine Information zu Ihrer Anfrage gar nicht vor.

Ein Zugang zu diesen Informationen ist demzufolge gemäß § 4 Abs.1 IFG nicht gegeben.

2. Ihren Antrag vom 24.04.2021 auf Auskunft hinsichtlich der Fragen, wie hoch die Zahl der gemäß § 44 SGB I verzinnten Klagen und wie hoch die jährlich ausgezahlten Zins-Summen sind bzw. wie viele Widersprüche und Klagen dazu erforderlich waren, lehne ich ebenfalls ab.

Wie bereits unter 1. dargestellt, ist im IFG NRW allein der Zugang zu dem konkret vorhandenen behördlichen Informationsbestand vorgesehen.

Die von Ihnen beantragten Informationen liegen hier nicht vor, so dass Ihrem Begehren daher nicht entsprochen werden kann.

3. Hinsichtlich Ihres Antrags vom 24.04.2021 auf detaillierte Aufschlüsselung der Informationen, die im Zusammenhang von Widersprüchen und Klagen an die Bundesagentur für Arbeit übermittelt werden, übersende ich Ihnen den folgenden Link, dem Sie eine Übersicht aller vom Jobcenter EN im Zusammenhang mit Widersprüchen und Klagen gemäß § 51b SGB II an die Bundesagentur für Arbeit übermittelten Daten ab 2013 entnehmen können:

https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?n=1524068&topic f=wuk-wuk

4. Ihren Antrag vom 24.04.2021 auf weitere Informationen, die mittels eines EDV-Verfahrens im Hinblick auf Widersprüche und Klagen erhoben werden, nicht weiterleitungspflichtig sind und nur hausintern ausgewertet werden, lehne ich ebenfalls ab.

Für die Erstellung von z.B. Jahresberichten werden die Daten verwendet, die auch im Rahmen der statistischen Meldungen an die Bundesagentur für Arbeit übermittelt werden.

Insoweit verweise ich auf die Ausführungen zu 3.

Andere diesbezügliche Daten sind nicht vorhanden.

Hinweis:

Auf Ihr Recht, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit als Beauftragte oder Beauftragten für das Recht auf Information anzurufen (§§ 5 Abs.2 S.4, 13 Abs.2 IFG NRW), weise ich hiermit hin.

Rechtsbehelfsbelehrung:

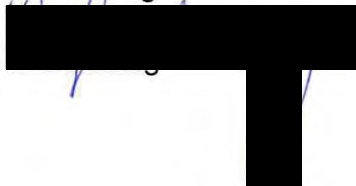
Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – eingereicht werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Bitte beachten Sie bei der elektronischen Klageerhebung die besonderen Vorschriften. Wenden Sie sich hierzu ggf. an das für Sie zuständige Verwaltungsgericht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A large black rectangular redaction mark covering the signature area.

Jobcenter Bochum, Universitätsstr. 66a, 44789 Bochum

Herr
Ulrich Wockelmann
Weststr. 10

58638 Iserlohn

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: RI
Team: 011
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: [REDACTED]
Durchwahl: 0234 93 63-10 40
Telefax:
E-Mail: johannes.rohleder@jobcenter-ge.de
Datum: 12. Mai 2021

Ihr Antrag nach dem IFG vom 24. April 2021

Sehr geehrter Herr Wockelmann,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 24. April 2021, die zuständigkeitshalber bei mir eingegangen ist.
Gerne beantworte ich Ihre Fragen wie folgt:

- 1. Wie hoch waren die insgesamt bei Ihnen erstrittenen Sozialleistungen in Widerspruchs- und Klageverfahren in Euro pro Jahr/Monat?**
Hierüber führen wir als Jobcenter keine eigene Statistik.
Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an den zuständigen Träger Bundesagentur für Arbeit.
- 2. Wie hoch ist Zahl der gem. § 44 SGB I verzinster Klagen?**
Hierüber führen wir als Jobcenter keine eigene Statistik.
Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an den zuständigen Träger Bundesagentur für Arbeit.
- 3. Wie hoch sind die jährlich ausgezahlten Zins-Summen?**
Hierüber liegen uns keine Angaben vor. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an den zuständigen Träger Bundesagentur für Arbeit.
- 4. Wie viele Widersprüche & Klagen waren dazu erforderlich?**
Hierüber liegen uns keine Angaben vor. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an den zuständigen Träger Bundesagentur für Arbeit.
- 5. Teilweise werden Informationen in dem Zusammenhang zu der Bundesagentur für Arbeit übermittelt. Ich darf Sie bitten mit diese detailliert aufzuschlüsseln.**
In unserem Haus ist das nicht der Fall.
- 6. Welche weiteren Informationen wurden oder können in dem Zusammenhang anhand der technischen Möglichkeiten bei den einzelnen im Jobcenter verwendeten Programme (Falke, ERP-Finzen, Allegro u.a.) erhoben werden, die**

nicht weiterleitungspflichtig sind und nur hausintern (z.B. für Jahresberichte, Finanzberichte) ausgewertet werden?
Uns liegen keine weiteren Informationen vor.

Mit freundlichen Grüßen



Büro der Geschäftsunterstützung

Von

_BA-Jobcenter Kreis Wesel – Jobcenter Kreis Wesel

Betreff

AW: Vor den Sozialgerichten Erstrittene Erstattungsansprüche im SGB II (2005-2020) (Kreis Wesel) [#220382]

Datum

17. Mai 2021 10:12

Sehr geehrter Herr Wockelmann,

Ihre Anfrage ist hier am 14.05.2021 eingegangen.

Leider muss ich Ihnen mitteilen, dass Ihre angefragten Statistiken im Bereich SGG SGB II nicht geführt werden und nicht erstellt werden können. Deshalb kann Ihrem Wunsch nicht entsprochen werden.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau [REDACTED], Bereichsleiterin des Jobcenters Kreis Wesel, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

Vorzimmer Büro der Geschäftsführung

Jobcenter Kreis Wesel- Büro der Geschäftsführung

Reeser Landstr. 61

46483 Wesel

4 0281 9620-258

☐ 0281 9620-640

0 [REDACTED]@jobcenter-ge.de